

# Gemeinde Breesen

<b>Vorlage</b> federführend: <b>Zentrale Verwaltung und Finanzen</b>	Vorlage-Nr: 40/BV/232/2018 Datum: 07.11.2018 Verfasser: Lieckfeldt, Ivonne Fachbereichsleiter/-in: Knebler, Silvana
<b>Gebührensatzung für den Friedhof sowie für die Benutzung der Feierhalle in Kalübbe</b>	
<b>Beratungsfolge:</b> Status Datum Gremium Ö 22.11.2018 40 Gemeindevorvertretung Breesen	

## 1. Sach- und Rechtslage:

Nach der Teilaufhebung des Beschlusses 40/BV/222/2018 ist die erneute Beschlussfassung zur „Gebührensatzung für den Friedhof sowie für die Benutzung der Feierhalle in Kalübbe“ erforderlich.

Die Grabnutzungsgebühren erhöhen sich einschließlich Bewirtschaftungskosten und Wassergeld für die

- Erdwahlgrabstätte um 11,10 € x 30 Jahre = 333,00 € von 106,30 € auf 439,30 €,
- Urnenwahlgrabstätte um 11,10 € x 20 Jahre = 222,00 € von 43,30 € auf 265,30 €,
- Urnengemeinschaftsgrab um 16,70 € x 20 Jahre = 334,00 € von 37,40 € auf 371,40 €,
- pflegevereinfachtes Urnengrab um 16,70 € x 20 Jahre = 334,00 € von 56,70 € auf 390,70 €.

Abweichend, zum im August gefassten Beschluss, sind folgende Sätze in die Gebührensatzung neu aufgenommen worden:

„Ein Anspruch auf Gebührenerstattung für die Restruhezeit bei Umbettung und vorzeitiger Kündigung besteht nicht.

Für bereits überlassene Grabstätten werden die noch offenen Bewirtschaftungskosten einschließlich Wassergeld für die gesamte Restruhezeit einmalig erhoben.“

Nach § 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevorvertretung über den Erlass von Satzungen.

## 2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung beschließt die vorliegende Gebührensatzung für den Friedhof sowie für die Benutzung der Feierhalle in Kalübbe.

### Anlage/n:

Friedhofsgebührensatzung

# **Gebührensatzung**

der Gemeinde Breesen  
für den Friedhof und die Benutzung der Feierhalle in Kalübbe

## **PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), hat die Gemeindevorstand am 22.11.2018 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes in Kalübbe und seiner Einrichtung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührenschuldner**

1. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
  - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht:
  - a. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen;
  - b. bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
2. Die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## § 4

### **Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5

### **Gebühren**

1. Grabnutzungsgebühren einmalig:

a. Überlassung einer Erdwahlgrabstätte 3,00 m x 1,50 m, Ruhezeit 30 Jahre	439,30 €
b. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte 1,00 m x 1,00 m, Ruhezeit 20 Jahre	265,30 €
c. Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes 0,50 m x 0,50 m, Ruhezeit 20 Jahre	371,40 €
<b>Die Kosten für die Errichtung des Grabmales werden je Nutzer einmalig berechnet.</b>	
d. Überlassung eines pflegevereinfachten Urnengrabes 1,00 m x 0,50 m, Ruhezeit 20 Jahre	390,70 €

Die vorstehenden Gebühren vervielfachen sich entsprechend bei mehrfachen Grabstätten.

2. Gebühr Feierhallenbenutzung:

42,00 €

3. Gebühr für die vorzeitige Kündigung der Nutzungsdauer jährlich:

a. Erdwahlgrabstätte	18,70 €
b. Urnengrabstätte	12,40 €

Ein Anspruch auf Gebührenerstattung für die Restruhezeit bei Umbettung und vorzeitiger Kündigung besteht nicht.

Für bereits überlassene Grabstätten werden die noch offenen Bewirtschaftungskosten einschließlich Wassergeld für die gesamte Restruhezeit einmalig erhoben.

## § 6

### **Überschreiten der Nutzungszeit**

Bei Wahlgräbern ist für jedes über die Nutzungszeit hinausgehende Jahr eine Gebühr von 1/30 der Gebühr für die Erdwahlgrabstelle bzw. 1/20 der Urnenwahlgrabstelle zu entrichten.

## § 7

### **Zusätzliche Leistungen**

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

## § 8

### **Rechtsmittel**

Dem Zahlungspflichtigen steht gegen die Gebührenfestsetzung das Recht des Widerspruchs zu. Es ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht zulässig. Widerspruch und Klage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Breesen,

Noack  
Bürgermeister

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung  
der Gebührensatzung der Gemeinde Breesen  
für den Friedhof und die Benutzung der Feierhalle in Kalübbe**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

Die Gebührensatzung der Gemeinde Breesen für den Friedhof und die Benutzung der Feierhalle in Kalübbe ist der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte am \_\_\_\_\_ angezeigt worden.